



stellvertretende Leitung



Stand: 2023

Impressum:



VAAÖ – Verband Angestellter Apotheker Österreichs
Berufliche Interessenvertretung

Spitalgasse 31, A – 1091 Wien
Tel.: 01/404 14 400
www.vaaoe.at

**Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!**

© VAAÖ 2023

Personenbezogene Begriffe sind unabhängig vom grammatischen Geschlecht geschlechtsneutral zu verstehen.

Immer wieder kommt es in Apotheken vor, dass der Konzessionsinhaber, der Pächter oder der verantwortliche Leiter durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist, den Betrieb der Apotheke zu führen. Seine Aufgabe ist es dann, einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Sonderfälle ergeben sich durch den Tod oder die Entfernung des Konzessionärs bzw. bei Unterbleiben der Bestellung eines Vertreters. Die wichtigsten Informationen, welche Rechte und Pflichten Sie als stellvertretender Leiter haben, finden Sie hier:

Voraussetzungen für eine stellvertretende Leitung

- Allgemeine Berufsberechtigung als Apotheker
- Volldienstmeldung (10/10) bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse
- Volle Geschäftsfähigkeit
- Persönliche Ausübung der Leitung
- Verlässlichkeit in Bezug auf den Betrieb einer Apotheke
- Gesundheitliche Eignung (amtsärztliches Zeugnis)
- Kenntnisse der deutschen Sprache (soweit für die Leitung der Apotheke erforderlich)

Weitere Voraussetzungen bei einer länger als 6 Wochen bzw. insgesamt 90 Tage im Kalenderjahr dauernden Leitungsververtretung:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder die Staatsbürgerschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- Leitungsberechtigung (Quinquennium - fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz)

Aufgaben als Apothekenleiter

- Ordnungsgemäße Führung des Apothekenbetriebes
- Maßnahmen, die zur Führung des Betriebes in pharmazeutischer Hinsicht notwendig sind
- Pharmazeutisch-fachliche Verantwortung
- Verantwortung für die Sicherung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung
- Verantwortung dafür, dass die apotheken- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften und sämtliche andere die Apotheke betreffenden Gesetze und Verordnungen eingehalten werden
- Verantwortung dafür, dass den allgemeinen Geboten der Hygiene und der pharmazeutischen Wissenschaft entsprochen wird
- Verantwortung dafür, dass den Mitarbeitern alle für die Ausübung des Berufes wesentlichen Informationen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden
- Verantwortung dafür, dass die von der österreichischen Apothekerkammer allenfalls erlassenen Leitlinien zur Qualitätssicherung eingehalten werden